

# Grundrechte in Kunstunternehmen

Prof. Dr. Felix Uhlmann, LL.M., Advokat

Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht sowie Rechtsetzungslehre



Universität Zürich

**WENGER PLATTNER**

B A S E L · Z Ü R I C H · B E R N

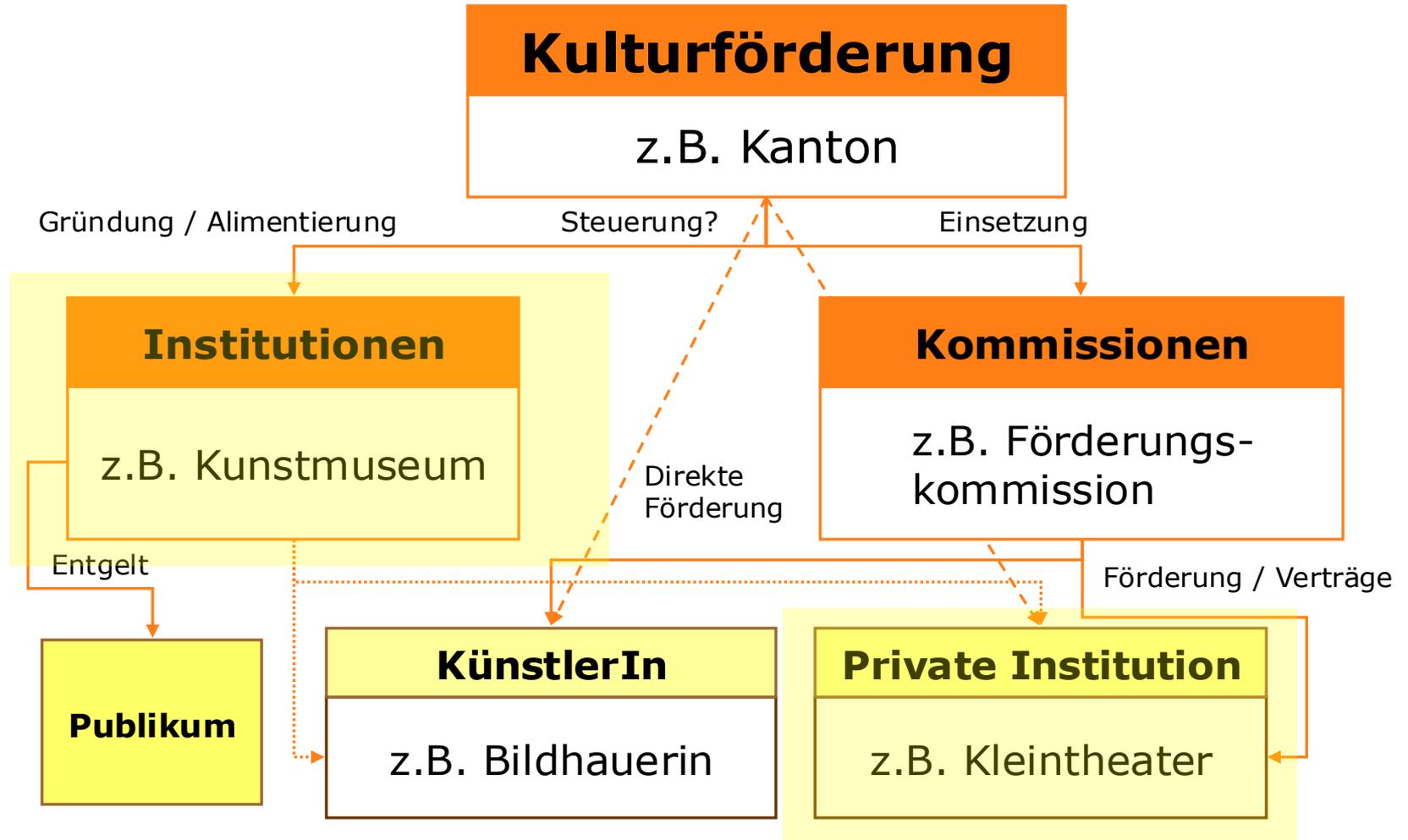
# Grundrechte in Kunstunternehmen

## Franz Hohler

Wo der Staat anfängt, endet die Kultur  
Wo dero Staat anfängt, endet die Kultur  
Wo dero Staat Anfang, Endung die Kulter  
Wo dero Stank Anfang, Endung der Kulter  
Wo dero Tank Anfang, Endung der Kelter  
Wo dero Tank Andrang, Sendung der Kelter  
Wo dero Denk Andrang, Sendung dreh Kälter  
Do daro Denk Drang, Sendung droh Hälfter  
Do Auro Denktran, Säftung froh Helvter  
Ho Auto Tank dran, Sänftung froh Helvter  
Ho Auto Tank dran, Sänftung froh Helveter  
Ho Auto Tank dran, Senf Dung roh Helveter  
Ho Auto tankt dran, Senf drum oh Helvetier  
Hor Autor tankt dreh Schiff um oh Helvetier  
Her Autor zankt dreh Stift um roh Helvetia  
Der Autor dankt der Stiftung Pro Helvetia.



# 1. Kunstunternehmen und Kulturförderung



# 1. Kunstunternehmen und Kulturförderung

## Ziele

1. Selbstdarstellung des Staates?
2. Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühles ("Willensnation")?
3. Förderung der gesellschaftlichen Auseinandersetzung?
4. (Ästhetische) Erziehung der Bevölkerung?
5. Teilhabe breiter Bevölkerungskreise an der Kultur?
6. Förderung der Standortattraktivität?

Welches Ziel/welche Ziele stehen für Sie im Vordergrund?  
Fehlen Ihnen Ziele?



## 2. Rechtsgrundlagen

### Art. 21 Bundesverfassung (Kunstfreiheit)

Die Freiheit der Kunst ist gewährleistet.

### Art. 16 Meinungs- und Informationsfreiheit

- <sup>1</sup> Die Meinungs- und Informationsfreiheit ist gewährleistet.
- <sup>2</sup> Jede Person hat das Recht, ihre Meinung frei zu bilden und sie ungehindert zu äussern und zu verbreiten.
- <sup>3</sup> Jede Person hat das Recht, Informationen frei zu empfangen, aus allgemein zugänglichen Quellen zu beschaffen und zu verbreiten.

### Art. 10 Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit

- <sup>1</sup> [...]
- <sup>2</sup> Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit.



## 2. Rechtsgrundlagen

### Art. 36 BV (Einschränkungen von Grundrechten)

- <sup>1</sup> Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein. Ausgenommen sind Fälle ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr.
- <sup>2</sup> Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein.
- <sup>3</sup> Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein.
- <sup>4</sup> Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar.

Interessen der Kunst

Andere öff. Interessen



# 3. Adressat und Träger von Grundrechten

101

## Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

vom 18. April 1999 (Stand am 7. März 2021)

---

### Art. 35 Verwirklichung der Grundrechte

<sup>1</sup> Die Grundrechte müssen in der ganzen Rechtsordnung zur Geltung kommen.

<sup>2</sup> Wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist an die Grundrechte gebunden und verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung beizutragen.

<sup>3</sup> Die Behörden sorgen dafür, dass die Grundrechte, soweit sie sich dazu eignen, auch unter Privaten wirksam werden.

= "Adressat" (Verpflichtung)



### 3. Adressat und Träger von Grundrechten

#### **BGE 144 II 77 ff., 86**

"In der Rechtsprechung und der Lehre ist unbestritten, dass juristische Personen des Privatrechts Träger von Grundrechten sein können, soweit deren Schutzziele nicht auf natürliche Personen zugeschnitten sind, sondern sich ihrer Natur nach auch für juristische Personen eignen [...] Anders verhält es sich bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Sie können sich **als Inhaber hoheitlicher Gewalt grundsätzlich nicht auf verfassungsmässige Rechte berufen**; diese stehen im Prinzip nur Privaten zu [...]"



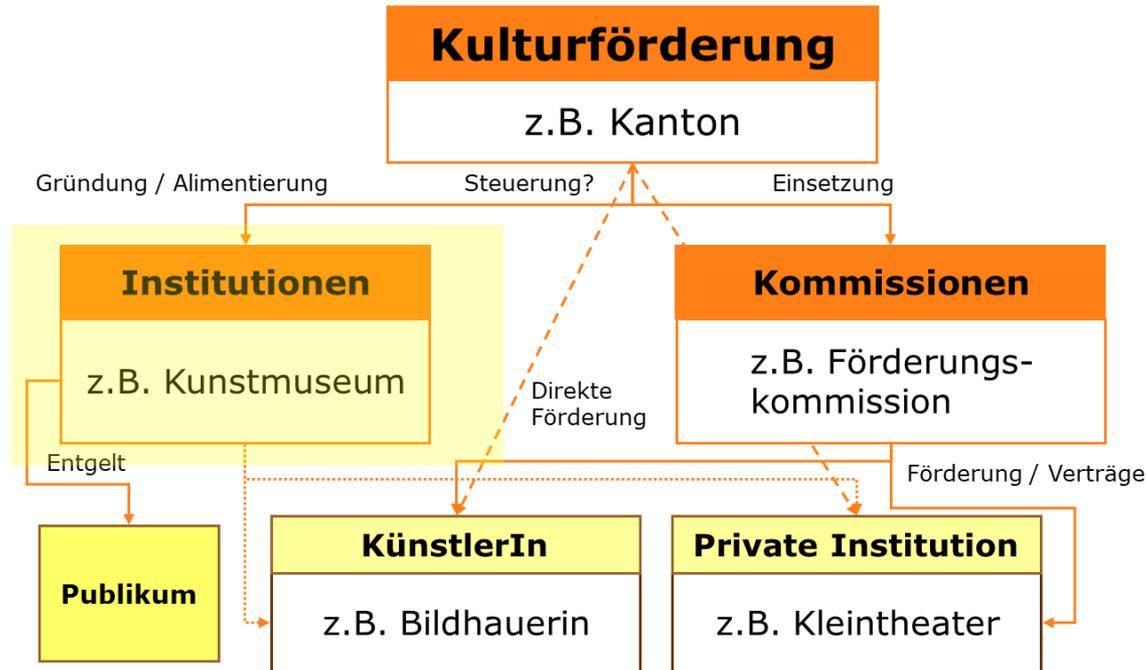
### 3. Adressat und Träger von Grundrechten

#### **BGE 144 II 77 ff., 86**

"Dieser Grundsatz erfährt indes eine gewisse Relativierung. So können öffentlich-rechtliche Korporationen namentlich dann den Schutz der Grundrechte in Anspruch nehmen, wenn sie nicht hoheitlich handeln, sondern sich auf dem Boden des Privatrechts bewegen oder sonst wie als dem Bürger gleichgeordnete Rechtssubjekte auftreten und durch den angefochtenen staatlichen Akt wie eine Privatperson betroffen werden [...] Ebenso sind juristische Personen des öffentlichen Rechts nach der EMRK grundrechtsberechtigt, **soweit sie ein bestimmtes Mass an Staatsnähe nicht überschreiten** [...]"



# 3. Adressat und Träger von Grundrechten



**Welche Rechtsbeziehungen zum Staat führen zur Grundrechtsverpflichtung ("Aufgaben") u/o sind der Grundrechtsträgerschaft abträglich ("Staatsnähe")?**



# 4. Berechtigung innerhalb des Betriebs

## Grundsätze

1. Die Berechtigung **im** Betrieb kommt jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter (natürliche Person) zu.
2. Die Berechtigung **des** Betriebs (juristische Person) kommt der (künstlerischen) Leitung zu.
3. Der Berechtigung der Mitarbeiterin und des Mitarbeiters ist angemessen Rechnung zu tragen.
4. Im Konflikt zwischen der Berechtigung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters gegenüber der Berechtigung des Betriebs geht letztere vor (Hierarchie).



# 5. Beispiele



EMA, 16. November 2025

**WENGER PLATTNER**

B A S E L · Z Ü R I C H · B E R N

# 5. Beispiele

## **Kulturförderpreis: Präsidialdepartement sagt Vergabe ab**

**Basel**, 15. November 2024, Onlinereport

Der Basler Kulturförderpreis sollte dieses Jahr an die DJ und Musikproduzentin Leila Moon gehen. Die beim Präsidialdepartement angesiedelte Abteilung Kultur stützte ihren Entscheid auf die Empfehlung einer externen Jury. Diese hatte insbesondere die vernetzende Arbeit der Künstlerin innerhalb der jungen Kulturszene und des Basler Nachtlebens hervorgehoben.

Die Verleihung des mit 10'000 Franken dotierten Preises war für den 29. November vorgesehen. Diese ist nun aber abgesagt. Die Abteilung Kultur will die Vergabe überprüfen, wie sie am Freitag, einen Tag nach Bekanntgabe der Gewinnerin, mitteilt.

## **Aufruf zum Boykott**

Grund ist eine Stellungnahme der Basler Künstlerin auf ihrem Instagram-Account. Darin soll sie zum Boykott von Institutionen aufgerufen haben, die mit israelischen Kunstschaaffenden zusammenarbeiten, die sich nicht in ihrem Sinne zum Nahost-Konflikt äussern.

Die Abteilung Kultur wende sich "klar gegen einen solchen Boykott", heisst es im Communiqué. Solche Ausschlusskriterien bei der Zusammenarbeit mit anderen Kunstschaaffenden stünden "im klaren Widerspruch zum Anliegen der Auszeichnung, mit der gerade die vernetzende Arbeit in der Basler Musik- und Clubszene gewürdigt werden soll". Der Sachverhalt werde nun sorgfältig überprüft. Dazu gehöre auch, die Künstlerin anzuhören und mit der Jury das Gespräch zu führen.

## **Druck aus der Politik**

Das Präsidialdepartement dürfte damit auch auf den Druck aus der Politik reagiert haben. SVP-Grossrat Joël Thüring reichte noch am Donnerstag eine Interpellation ein und kommentierte auf X: "Eine Israel-Hasserin, die sich u.a. weigert, mit jüdischen Künstlern aufzutreten, erhält den Kulturpreis Basel-Stadt und 10'000 Steuerfranken." Er verlange vom Regierungsrat Antworten zu "diesem skandalösen Entscheid". Auf demselben Kanal schreibt Regierungspräsident Conradin Cramer am Freitag: "Antisemitismus darf in keiner Form toleriert werden. Nie." Auch die Christlich-jüdische Arbeitsgemeinschaft beider Basel meldet sich zu Wort. Sie schreibt: "Im Fall von Frau Moon findet in ihrem öffentlichen Gedankengut keine Vernetzung statt – ganz im Gegenteil." Sie unterstütze die von militanten Islamisten weltweit gesteuerten Proteste, "die sich mit menschenfeindlichen Terrororganisationen wie Hamas und Hezbollah solidarisieren".

Die Jury traf ihre Wahl bereits im September. Leila Moon veröffentlichte ihren Instagram-Post erst danach. Die inzwischen gelöschte Stellungnahme sei der Abteilung Kultur bis Donnerstag nicht bekannt gewesen, hält diese fest.



# 5. Beispiele



**Der Berliner Kultursenator Joe Chialo bei der Techno-Parade «Rave the Planet» 2023 in der deutschen Hauptstadt.**

Quelle: Achille Abboud / Imago / NZZ



EMA, 16. November 2025

**WENGER PLATTNER**

B A S E L · Z Ü R I C H · B E R N

# 5. Beispiele

## 1. «Antidiskriminierungsklausel»

Geld bekommt nur, wer sich gegen Antisemitismus bekennt – die Berliner Kunstszene sieht ihre Freiheit bedroht: Wer künftig in Berlin staatliche Kulturförderung erhalten will, muss eine «Antidiskriminierungsklausel» unterschreiben. «Künstler\*innen aller Sparten» zeigen sich darüber empört (NZZ vom 9. Januar 2024).

1. Sind durch die Verpflichtung auf «Antidiskriminierungsklauseln» die Kunstfreiheit oder andere Grundrechte betroffen?
2. Sind solche Verpflichtungen rechtmässig?
3. Wer muss über solche Verpflichtungen entscheiden (Parlament/Regierung/Verwaltungsbehörden)?



# 5. Beispiele



Stadt Zürich  
Stadtrat

## **Beschluss des Stadtrats**

vom 17. April 2024

GR Nr. 2024/127

### **Nr. 1177/2024**

**Dringliche Schriftliche Anfrage von Jehuda Spielman, Benedikt Gerth und Anthony Goldstein sowie 33 Mitunterzeichnenden betreffend Veranstaltung des Revolutionären Aufbaus Schweiz (RAS) im Kultur- und Begegnungsraum «Zentralwäscherei», Bewertung der Veranstaltung, Konsequenzen für die Leistungsvereinbarung und den Gebrauchsleihvertrag, terminliches Vorgehen für die Beantwortung der ersten Anfrage sowie Einordnung der Stellungnahmen der Zentralwäscherei**



EMA, 16. November 2025

**WENGER PLATTNER**

B A S E L · Z Ü R I C H · B E R N

# 5. Beispiele

## Frage 2

**Verstossen Veranstaltungen mit Unterstützern von Terrororganisationen gegen inhaltliche Rahmenbedingungen gemäss der Leistungsvereinbarung mit dem Verein Zentralwäscherei vom 25.03.2021?**

Aus dem im Gebrauchsleihvertrag mit dem Verein Zentralwäscherei verankerten Verbot diskriminierender Handlungen und dem Verbot der Benachteiligung wegen der Religion oder der Weltanschauung folgt, dass die Unterstützung von Terrorismus und Extremismus untersagt ist. Demnach verstossen Veranstaltungen, in denen zur Unterstützung von Terrororganisationen aufgerufen wird, gegen die vertraglichen Vereinbarungen.

## Frage 3

**Falls ja, welche Konsequenzen hat dies für die Fortdauer der Leistungsvereinbarung?**

Bei einer Zuwiderhandlung gegen die Leistungsvereinbarung und den Gebrauchsleihvertrag wird in einem ersten Schritt das Gespräch gesucht und von der mietenden Partei schriftlich Massnahmen verlangt, entsprechendes Verhalten in Zukunft zu verhindern. In einem Wiederholungsfall können rechtliche Schritte bis hin zur Vertragsauflösung vorgenommen werden.



# 5. Beispiele

## Frage 13

**Kürzlich wurde auf Instagram ein neuer Anlass in der Zentralwäscherei bekannt gegeben, welche wir problematisch finden. Mit dieser Veranstaltung werden Vorurteile verbreitet, die für die jüdischen Stadtbewohner:innen regelmässig zu negativen Konsequenzen führen. Teilt der Stadtrat die Ansicht, dass solche Veranstaltungen nicht in städtisch-subventionierten Institutionen und Räumen stattfinden sollten? Informationen zu diesem Anlass finden sich unter anderem hier: <https://www.instagram.com/p/C4gyYVErcTa/?igsh=NnY4c2MxZGIqZ3kz>**

Am genannten Anlass wurde der Film «Israelism» gezeigt. Es handelt sich dabei um einen Dokumentarfilm aus den USA von jüdischen Filmemachern mit jüdischen Protagonistinnen und Protagonisten. Er thematisiert die komplexe Beziehung zwischen amerikanischen Jüdinnen und Juden und dem Staat Israel und die Kritik einer jungen Generation an der Haltung vieler amerikanischer jüdischer Organisationen gegenüber Israel. Im Film kommen verschiedene Protagonistinnen und Protagonisten zu Wort, die die staatliche israelische Politik gegenüber den Palästinenserinnen und Palästinensern kritisieren. Der Film gewann den Publikumspreis als beste Dokumentation beim San Francisco Jewish Film Festival 2023<sup>1</sup>. Aus Sicht des Stadtrats fällt das Zeigen des Films unter die **Meinungsäusserungs- und die Kunstfreiheit.**



# 5. Beispiele

Balthus, *Thérèse rêvant*, 1938.  
The Metropolitan Museum of Art, New York, Jacques and Natasha Gelman Collection, 1998

«Das Erotische in den Bildern ist gleichzeitig anziehend wie abstossend. Ich frage mich, für wessen Zweck er diese Bilder gemalt hat. Aber auch sehr eindrücklich, wie er mit den Farben, der Dunkelheit und Helligkeit spielte.»

Quelle: Webpage Fondation Beyeler



# 5. Beispiele

## 2. Balthus

Das Metropolitan Museum in New York soll ein Gemälde abhängen. Balthus' "Thérèse, träumend", zeigt ein Mädchen auf einem Stuhl, die Beine sind gespreizt, unter dem roten Rock kann man die weisse Unterwäsche erkennen. Das im Jahr 1938 entstandene Bild "verklärt in diesem aktuellen Klima den Voyeurismus und die Sexualisierung von Kindern", heißt es in einer Online-Petition, die bislang 9000 Menschen unterzeichnet haben (Quelle: sz). Das gleiche Bild war in der Fondation Beyeler zu sehen.

1. Ist die Hängung des Werkes durch die Kunstfreiheit geschützt?
2. Angenommen, eine Mehrheit a) der Belegschaft, b) der Kuratorinnen und Kuratoren, c) des Publikums, d) der Kantonsparlamentsmitglieder fordert die Entfernung des Werkes: darf sich die Leitung des Museums darüber hinwegsetzen?

# 5. Beispiele



Emil Georg Bührle 1954 mit seiner Kunst.

Quelle: The LIFE Picture Collection/Gett



EMA, 16. November 2025

**WENGER PLATTNER**

B A S E L · Z Ü R I C H · B E R N

# 5. Beispiele

---



**Stadt Zürich**  
Präsidialdepartement

**Beilage zu STRB Nr. 201/2022**

## **Subventionsvertrag zwischen der Stadt Zürich und der Zürcher Kunstgesellschaft**

### **I. Allgemeines**

#### **Art. 1 Zweck der Zürcher Kunstgesellschaft**

<sup>1</sup> Die Zürcher Kunstgesellschaft betreibt in der Stadt Zürich ein Kunstmuseum (Kunsthaus Zürich).



EMA, 16. November 2025

**WENGER PLATTNER**

B A S E L · Z Ü R I C H · B E R N

# 5. Beispiele

## Art. 5 Ethik und Provenienzforschung

### a. Grundsätze

<sup>1</sup> Die Zürcher Kunstgesellschaft bekennt sich zu den «Ethischen Richtlinien für Museen von ICOM» des Internationalen Museumsrats<sup>1</sup> und setzt diese um.

<sup>2</sup> Sie anerkennt die «Richtlinien der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nazis konfisziert wurden» mit den von der Schweiz mitverabschiedeten Folgeerklärungen<sup>2</sup> und setzt diese zeitgemäss um. Sie orientiert sich dabei am Begriff «NS-verfolgungsbedingt entzogene Kulturgüter» im Sinne der Erklärung von Terezin (2009).

## Art. 7 c. Dauerleihgaben

<sup>1</sup> Die Zürcher Kunstgesellschaft prüft die Provenienzen der Werke der Dauerleihgaben und trifft daraus die angezeigten Massnahmen. Sie stellt insbesondere keine Werke aus, bei denen substantiierte Hinweise auf NS-verfolgungsbedingten Entzug nach den Richtlinien gemäss Art. 5 Abs. 2 bestehen.



# 5. Beispiele

---

## **Art. 8 d. Sammlung Emil Bührle**

<sup>1</sup> Die Zürcher Kunstgesellschaft betreibt ausserdem die Provenienzforschung der Werke der Sammlung Emil Bührle.

<sup>2</sup> Die bisher durch die Stiftung Sammlung E. G. Bührle selbst oder in deren Auftrag durchgeführte Provenienzforschung und deren Bewertung sind zu evaluieren. Die Unabhängigkeit dieser Evaluation und die wissenschaftliche Qualität sind zu gewährleisten.

<sup>3</sup> Die Modalitäten der Evaluation werden mit dem Präsidialdepartement der Stadt Zürich abgesprochen. Die Stadt Zürich beteiligt sich in angemessener Weise an den Kosten der Evaluation.



# 5. Beispiele

## 3. Sammlung Bührle

Das Kunsthaus Zürich wird im Subventionsvertrag mit der Stadt Zürich auf die Evaluation der Provenienzforschung der Sammlung Bührle verpflichtet. Es werden keine Werke ausgestellt, bei denen substantiierte Hinweise auf einen NS-verfolgungsbedingten Bezug bestehen.

1. Ist durch diese Verpflichtung die Kunstfreiheit oder andere Grundrechte betroffen?
2. Ist die Verpflichtung rechtmässig?

